

## ZEICHENERKLÄRUNG

A.) Für die Festsetzungen

□ □ □ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

--- Baugrenze

▬ Firstrichtung

I+D 2 Vollgeschosse, im Obergeschoß ein Kniestock von max. 1.80 m

II 2 Vollgeschosse, kein Kniestock

Bei den bestehenden Gebäuden richtet sich die Gebäudehöhe nach § 34 BauGB

B.) Für die Hinweise

—○— vorhandene Grundstücksgrenze

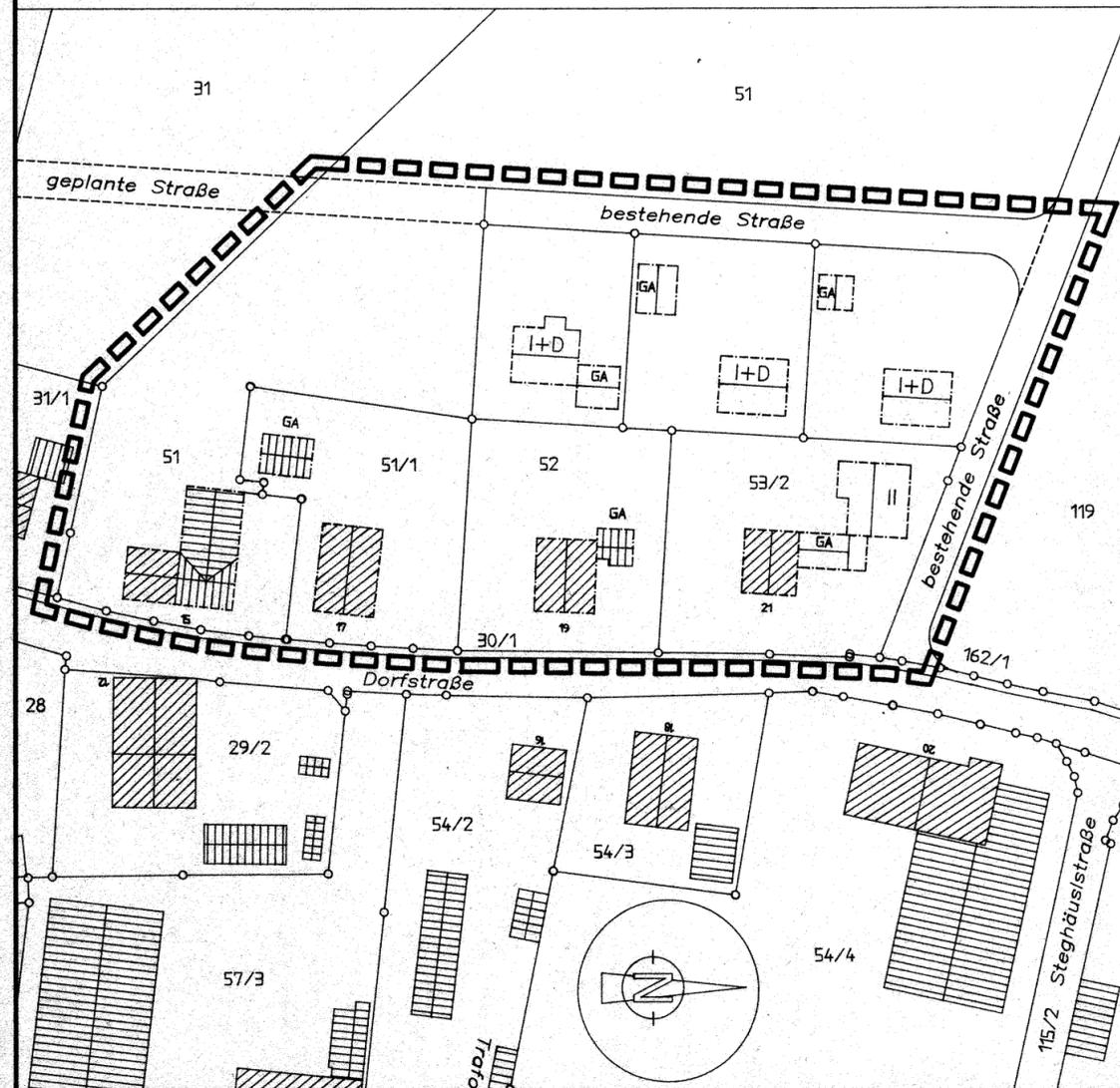
51 Flurstücksnummer

▨ bestehende Wohngebäude

▧ bestehende Nebengebäude

▭ geplante Wohngebäude

GA geplante Garagen



## SATZUNG der Gemeinde Soyen

Die Gemeinde Soyen erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl I S. 34 86) und gemäß § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch -BauGB MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland -Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz- vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1993 (BGBl I S. 466) folgende erweiterte Ortsabrundungssatzung:

### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Soyen-Dorfstraße werden gemäß dem im Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, soweit keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB getroffen wurden.

### § 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen zulässig. Maßgeblich für die möglichen Gebäudegrenzen sind die Baugrenzen.

### § 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soyen, den 04.10.1996

*Kebinger*  
.....  
(Kebinger, 1. Bürgermeister)



GEMEINDE SOYEN, Lkr. Rosenheim  
Ortsabrundungssatzung "Dorfstraße"  
M = 1 : 1000  
Soyen, den 04.10.1996

*Kebinger*  
.....  
(Kebinger, 1. Bürgermeister)



## SATZUNG der GEMEINDE SOYEN

### Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat Soyen hat am 22.02.1996 die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung beschlossen.
- Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 22.02.1996 wurde vom 07.03.1996 mit 09.04.1996 öffentlich ausgelegt.
- Der Gemeinderat Soyen hat am 10.04.1996 die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vorgenommen.
- Der Gemeinderat Soyen hat am 02.05.1996 den Satzungsbeschluß gefaßt.
- Das Anzeigeverfahren wurde am 07.05.1996 durchgeführt.
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde ~~04.10.1996~~ ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht.

ORIGINAL

Rosenheim 18.12.97  
Landratsamt

*Neuling*  
.....  
ROI

